

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der

**BERENDES Metalltechnik GmbH**  
Bergstraße 63 a  
56203 Höhr-Grenzhausen

### **1. Geltungsbereich**

Jeder Lieferung und Leistung der BERENDES Metalltechnik GmbH bei Verträgen mit Unternehmern (folgend: Auftraggeber) liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen erkennt die BERENDES Metalltechnik GmbH nicht an, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne dass zuvor ausdrücklich den entgegenstehenden Bedingungen widersprochen wird. Abweichende Bedingungen werden nur auf Basis eines von beiden Seiten unterzeichneten Vertrages gültig.

### **2. Angebote, Einzelverträge**

(1) Angebote der BERENDES Metalltechnik GmbH sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, unverbindlich. Technisch bedingte, dem Auftraggeber nicht nachteilige Abweichungen vom Angebot behält sich die BERENDES Metalltechnik GmbH auch nach Bestätigung des Auftrages vor.

(2) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, wie insbesondere Aufgabenstellung, Dauer, Fristen, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Vergütung, bestimmen sich vorrangig nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

(3) Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet die BERENDES Metalltechnik GmbH die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht, jedoch wird die BERENDES Metalltechnik GmbH stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.

### **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die BERENDES Metalltechnik GmbH kostenlos erbracht werden. Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern der BERENDES Metalltechnik GmbH bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede zweckdienliche Unterstützung.

(2) Der Auftraggeber stellt der BERENDES Metalltechnik GmbH insbesondere für die Fertigung und die Implementierung des Vertragsgegenstands alle erforderlichen Unterlagen und Systemkomponenten kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht Gegenstand des Auftrages sind. Die BERENDES Metalltechnik GmbH setzt voraus, dass die Systemkomponenten vom Auftraggeber in einem technisch einwandfreien und voll funktionsfähigem Zustand der BERENDES Metalltechnik GmbH zur Verfügung gestellt werden. Fehleranalyse-, Fehlerbehebungsarbeiten und Wartezeiten auf Grund von Funktionsmängeln werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

Die BERENDES Metalltechnik GmbH wird die bereitgestellten Unterlagen und Systemkomponenten ausschließlich im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung nutzen.

(3) Von allen der BERENDES Metalltechnik GmbH übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die die BERENDES Metalltechnik GmbH jederzeit kostenlos zurückgreifen kann. Nach Erbringung Ihrer Leistungen ist die BERENDES Metalltechnik GmbH berechtigt, die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Auftraggebers sendet die BERENDES Metalltechnik GmbH die Unterlagen zurück.

#### **4. Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber und die BERENDES Metalltechnik GmbH verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch Ihren Mitarbeitern auferlegen.

#### **5. Haftung**

(1) Die BERENDES Metalltechnik GmbH haftet nur für Schäden, die von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

(2) Die Haftung der BERENDES Metalltechnik GmbH wegen Verzögerung der Leistung ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt auf fünf Prozent der Auftragssumme. Die BERENDES Metalltechnik GmbH haftet nicht für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn. Insgesamt ist die Haftung der BERENDES Metalltechnik GmbH beschränkt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes.

(3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarung oder Zusicherung bzw. wegen Personenschäden und deren Folgen bleibt unberührt.

#### **6. Abnahme**

(1) Grundlage für die Abnahme bei Werkleistungen sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen. Eine Vorabnahme erfolgt durch den Auftraggeber vor Beginn der Inbetriebnahme.

(2) Die Erbringung von Werkleistungen erfolgt ausschließlich auf der Basis eines für beide Vertragsparteien verbindlichen Pflichtenheftes. Falls zwei Wochen nach Vorlage der schriftlichen Auftragsbestätigung/ des Pflichtenheftes kein Einspruch erhoben wird, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung/des Pflichtenheftes auch ohne Unterschrift des Auftraggebers als genehmigt und dient als alleinige Grundlage für die Durchführung des Auftrages. Änderungen werden nur in schriftlicher Form und nach Gegenzeichnung durch die BERENDES Metalltechnik GmbH gültig.

(3) Erfolgt zwei Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft der BERENDES Metalltechnik GmbH keine Abnahme durch den Auftraggeber oder erfolgt die Abnahme nicht wegen fehlender

Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, so gilt das Gesamtsystem als abgenommen. Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand als im Wesentlichen vertragsgemäß an. Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Auftraggeber, spätestens jedoch die Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als Abnahme.

## **7. Inbetriebnahme**

(1) Als Inbetriebnahmearbeiten sind alle Arbeiten am Installationsort des Auftragsgegenstandes definiert, die dem Test, der Erprobung, des Leistungsnachweises usw. dienen.

(2) Die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands wird gegen Nachweis von Reise-, Warte-, Arbeitszeiten, Spesen und Materialverbrauch auf der Basis der gültigen Kostensätze gesondert berechnet. Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen für die Beseitigung von Mängeln, die die BERENDES Metalltechnik GmbH zu vertreten hat.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der BERENDES Metalltechnik GmbH aus dem Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die BERENDES Metalltechnik GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die BERENDES Metalltechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die BERENDES Metalltechnik GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf die BERENDES Metalltechnik GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Auftraggeber ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der BERENDES Metalltechnik GmbH entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die BERENDES Metalltechnik GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die BERENDES Metalltechnik GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der BERENDES Metalltechnik GmbH gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Die BERENDES Metalltechnik GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben der BERENDES Metalltechnik GmbH ermächtigt. Die BERENDES Metalltechnik GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen der BERENDES Metalltechnik GmbH gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die BERENDES Metalltechnik GmbH verlangen, dass der Auftraggeber der BERENDES Metalltechnik GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, wird die BERENDES Metalltechnik GmbH auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

## **9. Lieferzeit / Fristsetzung**

(1) Die BERENDES Metalltechnik GmbH liefert die vorgesehenen Leistungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach schriftlichem Auftragseingang und schriftlicher Auftragsbestätigung durch die BERENDES Metalltechnik GmbH.

(2) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die die BERENDES Metalltechnik GmbH nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert. Aufgrund einer Mahnung kommt die BERENDES Metalltechnik GmbH nur dann in Verzug, wenn diese das Schriftformerfordernis erfüllt. Sollte die BERENDES Metalltechnik GmbH in Lieferverzug geraten, muss der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Leistung zu setzen, es sei denn, es liegt ein absolutes Fixgeschäft vor oder die BERENDES Metalltechnik GmbH hat die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert. Die Fristsetzung bedarf ebenfalls der Schriftform.

## **10. Gewährleistung**

(1) Sowohl für den Kauf von Produkten als auch für erbrachte Dienst- und Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 (ein) Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Handelt es sich bei dem Produkt jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 (fünf) Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen, insb. bei Arglist des Verkäufers und des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat

er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Werden Betriebs- oder Einsatzbedingungen oder Wartungsanweisungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

(4) Für die Fristsetzung im Rahmen der Gewährleistung gilt Nr. 9 (2) entsprechend.

### **11. Preise / Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise gelten in Euro ab Werk Höhr-Grenzhausen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.

(2) Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Rechnungsstellung erfolgt beim Verkauf mit Lieferung, bei Werkleistungen in Höhe von 60 % mit Lieferung, in Höhe von weiteren 40% mit Abnahme.

### **12. Gerichtsstand, Rechtswahl, Aufrechnung, Abtretung**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle anstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Montabaur. Die BERENDES Metalltechnik GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für vertragliche und außervertragliche Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Kollisionsrechts.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die BERENDES Metalltechnik GmbH die Gegenforderung anerkennt oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Abtretung einer Forderung gegen die BERENDES Metalltechnik GmbH ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

(4) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.